

RS Vwgh 1995/3/21 93/09/0473

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Bekämpfung der Mangelhaftigkeit eines Gutachtens erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt keine Rüge des Inhaltes des Bescheides, sondern eine Verfahrensrüge dar. Eine solche Verfahrensrüge vor dem VwGH ist aber unzulässig, weil die Beschwerde an den VwGH nicht als Mittel zur Nachholung von in Verfahren vor der Verwaltungsbehörde versäumten Parteienhandlungen zu betrachten ist (Hinweis E 14.9.1993, 92/07/0050).

Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen Gutachten Überprüfung durch VwGH Sachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung Sachverhalt Sachverständiger Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090473.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at